

Abbrennen von Osterfeuern 2025

Im Hinblick auf die bevorstehenden Osterfeuer 2025 weist die Gemeinde Sibbesse ausdrücklich auf die Einhaltung ordnungs- und umweltschutzrechtlicher Vorschriften beim Abbrennen hin.

Verbrannt werden dürfen nur geeignete, unbehandelte Materialien (z.B. Pflanzenrückstände, Baum- und Strauchschnitt, Stroh u.ä.). Dazu gehören auf keinen Fall dicke Baumscheiben, Stucken und ähnliche Abfälle.

Die Menge muss sich daran orientieren, was im Rahmen der Brauchtumspflege üblich ist; so muss das Material innerhalb weniger Stunden heruntergebrannt sein und darf nicht über mehrere Tage hinweg schwelen.

Aus gegebenem Anlass wird darauf hingewiesen, dass der Holzstoß eine Höhe von 5 m und einen Durchmesser von 8 m nicht überschreiten soll.

Das **Verbrennen von Abfallstoffen**, wie z.B. Autoreifen, Kartons, Matratzen, behandeltem Holz (Paletten, Fenster, Türen usw.) **ist verboten**. Die Gemeinde Sibbesse ist gehalten, Zuwiderhandlungen zu ahnden und mit Bußgeldern zu belegen.

Es ist verboten, das Osterfeuer mit sogenannten Brandbeschleunigern (Benzin, Diesel) zu entzünden.

Das Verbrennen darf nur unter Einsatz einer Brandsicherheitswache erfolgen. Zur Feuerbekämpfung muss geeignetes Gerät bereitgestellt werden. Gefährlicher Funkenflug und starke Rauchentwicklung sind zu vermeiden. Eine Zufahrt für Rettungsdienste muss bei jeder Witterung gewährleistet sein.

Das Material für das Osterfeuer darf **nicht länger als 14 Tage** im Bereich des Brennplatzes zwischengelagert werden und die Brauchtumspflege muss innerhalb der Gemeinschaft stattfinden, so dass **private Osterfeuer** von einzelnen Personen oder Gruppen **nicht** mit dem Begriff der **Brauchtumspflege** zu vereinbaren sind.

Ferner ist bei der Durchführung der Osterfeuer darauf zu achten, dass es nach den Bestimmungen des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) verboten ist, die Bodendecke auf Wiesen, Feldrainen, Hochrainen und ungenutzten Grundflächen sowie an Hecken und Hängen abzubrennen oder nicht land-, forst- oder fischereiwirtschaftlich genutzte Flächen so zu behandeln, dass die Tier- oder Pflanzenwelt erheblich beeinträchtigt wird. Auch das Abschneiden, auf den Stock setzen oder Beseitigen von außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehenden Bäumen, Hecken, lebenden Zäunen, Gebüsch, anderen Gehölzen und Röhricht in der Zeit vom 01. März bis 30. September eines Jahres ist verboten.

Weiterhin wird auf den § 39 des Bundesnaturschutzgesetzes verwiesen, wonach es verboten ist, wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten, wild lebende Pflanzen ohne vernünftigen Grund von ihrem Standort zu entnehmen oder zu nutzen oder ihre Bestände niederzuschlagen oder auf sonstige Weise zu verwüsten sowie Lebensstätten (Nester u.ä.) wild lebender Tiere und Pflanzen ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören.

Für den Fall, dass die o.g. Materialien bereits 14 Tage vorher gesammelt werden, ist es daher **unbedingt erforderlich**, ein bis zwei Tage vor dem Abbrennen des Osterfeuers das Material **umzuschichten**, um eine Gefährdung von Kleintieren und Vögeln auszuschließen, die möglicherweise das Material als Unterschlupf oder als Nistplatz aufgesucht haben.

Da immer wieder Abfälle auf Osterfeuerplätzen abgelagert werden, sind die Feuerwehren beauftragt worden, die Osterfeuerplätze zu überwachen und alle Personen zu melden, die Abfall auf Osterfeuerplätzen ablagern.

Auf die umgehende Restentsorgung und die entsprechenden Aufräumpfllichten wird hingewiesen. Diese Arbeiten sind bis zum **24. April 2025** auszuführen.

Die Vereine und Verbände, die in den Ortsteilen der Gemeinde Sibbesse ein Osterfeuer durchführen, haben ihr Vorhaben bei der Gemeindeverwaltung anzuzeigen und einen Verantwortlichen zu benennen.

Sollten Getränke und Speisen zum Verkauf angeboten werden, ist außerdem eine gaststättenrechtliche Anzeige bei der Gemeindeverwaltung zu erstatten (siehe unter https://www.sibbesse.de/datei/anzeigen/id/5352,1222/anzeigevordruck_gem_1_2_nq_astg.pdf).

Ansprechpartner in der Gemeindeverwaltung ist Herr Algermissen, Telefon 05065 / 801-55, E-Mail: Dennis.Algermissen@sibbesse.de.

gez. Köhler